

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	38

**Satzung
über die Organisation des Masterstudiengangs
„*Master of Applied Research in Engineering Sciences*“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 10.12.2019

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 27 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erlässt die Hochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Organisation und Trägerschaft des Studiengangs „*Master of Applied Research in Engineering Sciences*“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Träger, Koordination, beteiligte Fakultäten, Gemeinsame Kommission

(1) ¹Träger des Studiengangs *Master of Applied Research in Engineering Sciences* sind folgende Fakultäten:

- FK 03: Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik
- FK 04: Elektrotechnik und Informationstechnik
- FK 05: Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik
- FK 06: Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik
- FK 07: Informatik und Mathematik
- FK 08: Geoinformation
- FK 09: Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen

²Weitere Fakultäten können in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Fakultäten als Träger hinzutreten. ³Die Träger werden nachfolgend als die „beteiligten Fakultäten“ bezeichnet.

(2) ¹Die Koordination des Studiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences obliegt der Fakultät Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik (FK 03). ²Durch Senatsbeschluss kann diese Funktion auf Antrag einer anderen beteiligten Fakultät übertragen werden.

(3) ¹Die beteiligten Fakultäten bilden eine Gemeinsame Kommission gem. Art. 19 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit § 27 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jede der beteiligten Fakultäten entsendet zwei durch Fakultätsratsbeschluss bestimmte/n Professorin/Professor in die Gemeinsame Kommission.
- Die Hochschulfrauenbeauftragte benennt aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten die/den Frauenbeauftragten und ihre/seine Stellvertretung.
- Weitere Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind zwei Studierende aus dem Studiengang Master of Applied Research in Engineering Sciences. Diese werden von den StudierendenvertreterInnen des Fakultätsrats der koordinierenden Fakultät vorgeschlagen und durch Fakultätsratsbeschluss der koordinierenden Fakultät bestellt.
- Weitere Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind zwei Personen aus dem Bereich der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Jede beteiligte Fakultät kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen wissenschaftlichen Mitarbeiter durch Fakultätsratsbeschluss vorschlagen. Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sollen zwei unterschiedlichen am Master beteiligten Fakultäten angehören und werden durch Fakultätsratsbeschluss der koordinierenden Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Gemeinsame Kommission bestimmt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gehören verschiedenen Fakultäten an. ³Sie müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren entstammen.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr und für alle anderen Mitglieder drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Wintersemester. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(5) ¹Die Gemeinsame Kommission organisiert in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten den Studienbetrieb. ²Falls im Sinne von § 5 Abs. 3 die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich ist, stellt sie Anträge bei den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten sowie nach deren Zustimmung beim Senat oder der Hochschulleitung.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Gemeinsame Kommission bestimmt aus ihrem Kreis drei Professorinnen/Professoren als Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission bestimmt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gehören verschiedenen Fakultäten an.

§ 4 Lehrangebot

Die beteiligten Fakultäten verpflichten sich zu einem verbindlichen Lehrangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Studienplan / Studienordnung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für die Anpassung der Studieninhalte und –strukturen.

(2) ¹Die Gemeinsame Kommission erstellt und veröffentlicht den Studienplan. ²Bezüglich der fachspezifischen und interdisziplinären Wahlpflichtmodule von beteiligten Fakultäten wird auf die Studienpläne der Fakultäten verwiesen.

(3) ¹Die Fakultätsräte sind über SPO-Änderungen zu informieren, bevor diese in den Senat eingebracht werden. ²Im Falle von kapazitäts- bzw. ressourcenrelevanten Änderungen ist die Zustimmung der Fakultätsräte erforderlich. ³Die Gemeinsame Kommission reicht über den Dekan der federführenden Fakultät mit dem Antrag auf Behandlung der Studien- und Prüfungsordnung im Senat eine Bestätigung ein, dass die Fakultätsräte informiert wurden bzw. die Zustimmung durch die Fakultätsräte erfolgt ist.

§ 6 Austritt

(1) ¹Jede der beteiligten Fakultäten kann aufgrund eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses ihre Trägerschaft zum Semesterende abgeben und damit aus dem Kreis der beteiligten Fakultäten austreten. ²Hierzu muss der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mindestens sechs Monate vor Semesterende ein Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der ein Austritt beschlossen wurde, zugeleitet werden. ³Im Falle eines Austritts bleiben alle beteiligten Fakultäten einschließlich der austretenden Fakultät für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und -abschlusses der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden verantwortlich.

(2) Der Austritt einer Fakultät wird erst mit Inkrafttreten einer Änderungssatzung zur Organisation des Studiengangs Master of Applied Research in Engineering Sciences, die der Genehmigung des Senats bedarf, wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.